Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 125. Freitag den 1. Juni 1849.

Der Preuß. Staats-Anzeiger enthält in seinem amtlichen Theile Folgendes:

Die Berathungen, welche auf die Einladung unserer Cirkular-Depesche vom 28. v. M. hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage stattgefunden haben, haben zu dem für die Königl. Regierung erfreulichen Ergebniß geführt, daß sie nunmehr im Verein mit den Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover den übrigen deutschen Regierungen eine umfassende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung machen können.

Die Königl. preußische Regierung beehrt sich daher, in der Anlage der ꝛc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Regierungen von Sachsen und von Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die Königl. baierische Regierung, welche an sämmtlichen Verhandlungen zwischen oben erwähnten Regierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat.

Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß diese Eröffnung bei der ꝛc. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und daß auch die Gesinnungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiermit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.
(gez.) Graf von Brandenburg.

An
sämmtliche deutsche Regierungen.

Der ꝛc. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preußische Regierung veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu machen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in anderen nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenüber, zu ernsten Bedenken führen können. Nicht blos die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen; ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Art. 11 der deutschen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den inneren oder äußeren Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an die ꝛc. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungs-Entwurfes war bei dem Abgange dieses Aktenstückes noch nicht beendigt, und wird unverzüglich nachfolgen.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.
(gez.) Graf von Brandenburg.

An
sämmtliche deutsche Regierungen.

Entwurf
der Verfassung des deutschen Reiches.
Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande das-

selbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichs-Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I. §. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen. Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III. §. 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrole. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Gränzen der nach §. 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kosten-Ausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Offiziere und Beamte der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV. §. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser ꝛc.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V. §. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse. Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Artikel VII. §. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handels-Gebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zoll-Grenze, mit Wegfall aller Binnen-Grenz-Zölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zoll-Linie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landes-Theile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichs-Gesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichs-Gesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichs-Gesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichs-Gesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichs-Gesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andre Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Porto-Theilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichs-Gesetz vorbehalten.

Artikel IX. §. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Ober-Aufsicht zu.

Artikel X. §. 47. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI. §. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII. §. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint; 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel. XIII. §. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV. §. 64. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichs-Oberhaupt.

Artikel I. §. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar: 1) Preußen, 2) Bayern, 3) Württemberg, Baden, beide Hohenzollern, 4) Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg, 5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte, 6) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. Die Staaten welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II. §. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichs-Regierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III. §. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerreichtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Baierns, hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürsten-Kollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstand liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungs-Gewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium ausübt. Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind. (Schluß folgt.)

Bei der am 31sten d. Mts. fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 99ster Königl. Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von 20,000 Thlr. auf No. 21,092 nach Stettin bei Rolin; 2 Hauptgewinne zu 10,000 Thlr. fielen auf No. 38,188 und 40,210, wovon auf 1 nichtabgesetztes Loos; 1 Gewinn von 5000 Thlr. fiel auf No. 13,938; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf No. 5703 und 27,048; 34 Gewinne zu 1000 Thlr. auf No. 3144. 3730. 10,620. 14,225. 17,332. 18,130. 20,025. 22,691. 22,693. 24,767. 28,052. 28,138. 31,518. 36,278. 38,958. 40,915. 42,223. 43,685. 44,294. 44,576. 47,608. 49,667. 56,086. 57,755. 58,087. 59,566. 65,391. 69,851. 77,169. 78,080. 78,429. 78,775. 79,529 und 84,261, u. a. auf 7 nichtabgesetzte Loose; 34 Gewinne zu 500 Thlr. auf No. 1672. 3045. 5750. 5765. 5973. 7704. 13,826. 14,752. 16,872. 20,146. 22,529. 24,326. 27,229. 29,507. 29,666. 35,534. 36,037. 41,054. 43,451. 44,585. 44,872. 46,646. 46,741. 54,059. 54,852. 59,009. 64,937. 65,517. 65,970. 69,415. 72,034. 78,548. 80,342 und 80,414, u. a. nach Stettin bei Rolin und auf 8 nichtabgesetzte Loose; 47 Gewinne zu 200 Thlr. auf No. 184. 434. 843. 1088. 5480. 6140. 9660. 12,675. 15,910. 16,842. 19,663. 19,722. 21,159. 21,752. 21,814. 27,183. 35,550. 35,583. 38,665. 39,163. 41,802. 41,955. 46,112. 46,638. 48,713. 49,967. 50,147. 52,792. 53,361. 53,472. 54,206. 55,629. 55,748. 56,991. 60,028. 63,624. 64,797. 69,409. 74,977. 75,052. 76,697. 78,595. 79,152. 79,755. 81,355. 81,382 und 83,670.

Deutschland.

(B) **Stettin.** Nachdem nun auch im lieben deutschen Vaterlande seit Jahr und Tag in Stadt und Land, in Haus und Hütte der Aufruhr sein Haupt erhoben hat, die rücksichtslose Abschaffung und Vernichtung alles Bestehenden laut gepredigt worden ist und sich sogar im Süden wie im Osten und Westen „über Nacht" eine Republik gestaltet hat, fangen endlich auch verblendete Augen an wieder klar zu sehen. Möchten sie nicht bloß auf die Oberfläche eines trüben Wassers schauen; unsre Freischaaren, unsre Ruge, Nauwerk, Simon, Schlöffel und das übrige ganze Gelichter haben uns reinen Wein eingeschenkt, wir können auch ohne Brille bis auf den Grund sehen. Es ist oft genug überhört und mißachtet worden, selbst von denen, deren Stellung ihnen die Pflicht auferlegte, mehr darauf zu achten, daß unserm Volke allmählich anfinge der Boden unter den Füßen zu wanken. Dennoch hat man ruhig zugesehen, daß auch der letzte Halt aller religiösen und sittlichen Grundlage für morsch und untauglich erklärt wurde. Man hat die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen. Immerhin, das Geistliche soll vom Weltlichen bis zu einem gewissen Punkte getrennt sein; wie die Kirche nicht dem Staate über den Kopf wachsen soll, so darf auch nicht der rein weltliche Wille des Staates auf dem geistlichen Gebiete ordnen und regieren. Das Uebelste bei jenem Ausspruche ist nur das, daß er von so Vielen mißverstanden, dahin verstanden wird, als sei dem Staate nun alle Religion gleichgültig, als brauche auch der Staatsbürger sich um keine Religion weiter zu bekümmern. Dieser Grundsatz, in seiner Schärfe gefaßt, ist außer in der französischen Revolution (1789) nun zum ersten Mal in der Welt so klar und bestimmt, so ruhig-vernünftig aufgestellt worden. Mit diesem Ausspruch ist etwas geschehen, was das ganze Heidenthum nicht dargeboten hat, kein heidnischer Staat wollte oder will noch sich um die Religion gar nicht kümmern. Erst unsre Zeit hat den politischen Atheismus ausgebrütet. Wir können nicht die falsche und ungerechte Beschuldigung einräumen, als habe der Staat diese Verirrung auch nur indirekt, durch sogenannten Gewissenszwang verschuldet; er war berechtigt, sich um die evangelische Kirche zu kümmern; und hat darin nur seiner Pflicht genügt, daß er unlautere Elemente aus der Gemeinde sich ausscheiden lassen, nicht ausstoßen wollte, Jedem nach seinem Gewissen das Bleiben, wie den Austritt freilassend. Die protestantischen Jesuiten steckten nicht in dem Staate als solchem, sie saßen anderswo. Unsre Universitäten, unsre Gymnasien, unsre Kirchen und Schulen hatten sie groß gezogen. Es wa-

ren die gewissenlosen Diener der Religion und die Lehrer in hohen und niedern Schulen, welche das wahre Evangelium verdrehten, unter dem Namen christlicher Lehre ihre unklare, unbegründete menschliche Meinung zum Besten gaben, mit einer aller Vernunft hohnsprechenden Treulosigkeit die einfachsten Grundlagen des christlichen Glaubens verrückten, die Sinne des armen Volkes durch das Geschrei von „Geistesfreiheit" bethörend. In dieser Weise ist recht geflissentlich gearbeitet, gelehrt und geschrieben worden. An die Stelle der christlichen Gemeinschaft trat der Communismus, an die Stelle wahrer Sorge für Leib und Seele des Volkes der Socialismus, an die Stelle der innern göttlichen Freiheit trat die Emancipation von aller sittlichen und religiösen Lebensordnung. Unter dem Namen der freien Gemeinden, der deutsch-katholischen gewann diese Richtung überall Raum. Viele Leiter dieser Gemeinden haben auch im Staate neuerdings gezeigt, welcher Art ihre freie Richtung war; sie haben viel in Revolution und Republik „gemacht." Namen thun nichts zur Sache. Sie sind bekannt genug. Der Boden der Sittlichkeit und Religiosität war unterwühlt, alle Religion war für „einen abscheulichen Aberglauben" erklärt worden, wie schon der sonst so gerechte Tacitus in seiner Unwissenheit den christlichen Glauben nennt. Wir wollen das Uebel an seiner Wurzel zeigen: es fehlte an der ächten Pietät, d. h. an einer Kindlichkeit der Gesinnung, der das Vaterhaupt und Mutterherz ehrwürdig, das Vaterhaus, überhaupt das Heimathliche in Wort uud Sitte lieb, der das Göttliche göttlich, das Menschliche recht und billig, das Heilige heilig ist. Diese Tugend aller Tugenden sollte das Haus, die Kirche, die Schule pflegen. Hier ist der Punkt, wo wir nicht einzelne Namen hervorzuheben brauchen, wo wir die Menschheit, specifisch die Christenheit anklagen: sie hat nicht überall ihre Schuldigkeit gethan. Was hier gesäet wurde, wurde dort verderbt. Die Söhne, die Töchter wuchsen den Eltern über das Haupt, der Schüler ward viel klüger, als der Lehrer, was die Kirche bot, wollte sich Jeder selbst ebenso gut sagen können, — und that es doch nicht. Das Vaterunser ist ein klein Gebet, aber an diesem Kleinen fing es an, in der Familie zu fehlen. Eine Entwöhnung vom Gebet, eine Entfremdung von Kirche und Bibel ist der erste Schritt in's Blaue, in's Verderben. Was fehlte gegen das Haupt der Familie, fehlte auch gegen das Oberhaupt des Staates. Betrug sich der Diener der Kirche, der Lehrer achtungslos, so mußte er nothwendig die Pietät seiner Beichtkinder, die Achtung seiner Schüler verlieren; und jeder Pädagoge wird einräumen, daß das jugendliche Gemüth etwas Göttliches in concreto haben muß, sich daran zu halten, das Ehrwürdige im Staate, in der Kirche, in der Schule, im Hause; Vater und Mutter, Lehrer, Seelsorger, Obrigkeit müssen dem Knaben, dem Jünglinge als ein ehrwürdiges Vorbild, ja als ein Heiligthum dastehen. Wir haben vor Jahr und Tag nicht mitjubeln können, als es hieß: Wir sind ein mündiges Volk geworden, die patriarchalische, väterliche Regierung (also die Pietät) hat aufgehört. Wehe uns, wenn das der Sinn der Constitution wäre, daß uns das Oberhaupt nicht mehr dastände als ein liebender Vater seinen Kindern ehrwürdig und heilig! Gebe Gott, daß wir von der Mündigkeit des Volkes als eines Ganzen in Zukunft bessere Beweise sehen, als zum Theil das letzte Jahr uns brachte.

Berlin, 31. Mai. Die Stadt-Hauptkasse hat einen bedeutenden Schaden durch verübten Diebstahl erlitten. Der Buchhalter Felgentreu derselben hat nämlich 48,775 Thaler in $3\frac{1}{2}$prozentigen Stadt-Obligationen, die seit dem 1. Januar in 5pCt. convertirt waren, aus der Kasse mitgenommen, und sich damit von hier, wahrscheinlich am 1sten Pfingstfeiertage, entfernt. Die Nummern der Papiere sind bekannt; sie waren bereits gestern an der Börse angeschlagen und sind außerdem allen hiesigen Banquiers mitgetheilt. Falls der Entwender nicht schon länger zuvor Mittel und Wege gefunden hat, diese Papiere zu verwerthen (man sagt, er habe sie mittelst eines nachgeahmten Packets, das er an ihrer Stelle in die Kasse gelegt, schon seit einiger Zeit in seine Hände gebracht), so dürfte es ihm jetzt wohl unmöglich sein, dieselben zu realisiren. — Man muthmaß, daß er am 1sten Pfingsttage auf der Eisenbahn nach Hamburg gereist ist, und sich nach Amerika einzuschiffen beabsichtigt.

— Herr Rodbertus ist, nachdem er sich einige Tage hier aufgehalten und Herrn Grabow in Prenzlau einen Besuch abgestattet hat, nunmehr nach seinem Gute in Pommern zurückgekehrt.

— Auf dem Hofe der Kaserne des Kaiser-Alexander-Regiments ist jetzt der Böller aufgestellt, der den Dresdener Insurgenten abgenommen und vom Könige von Sachsen diesem Regimente zur Erinnerung an die Expedition geschenkt worden ist.

— Die Grundzüge, auf deren Basis die Friedens-Unterhandlungen zwischen Preußen und Dänemark von Neuem aufgenommen sind, bestehen, wie uns mitgetheilt wird, in Folgendem: Jütland wird von den Reichstruppen geräumt, dafür hat Dänemark die genommenen Schiffe zurückzugeben und die Blockade aufzuheben. Der Waffenstillstand soll bis zum 1sten Januar 1850 ausgedehnt und während dieses Zeitraums, eventuell bis zur Herbeiführung des Friedens, der Status quo der Herzogthümer belassen werden. (A. Z.-C.)

— Man erfährt, daß der bekanntlich bei dem Zeughaussturm betheiligte und später von Magdeburg entwichene Premier-Lieutenant Techow in der Rheinpfalz zum Vorsitzenden der am 20. Mai eingesetzten revolutionairen Militair-Commission ernannt worden ist.

Berlin. Auf telegraphischem Wege ist Folgendes hier eingegangen:

Frankfurt, 30. Mai. In der gestrigen Sitzung hat das Rumpfparlament den Beschluß gefaßt, sich auf acht Tage zu vertagen, demnächst aber in der künftigen Woche unter dem Präsido des Herrn Löwe aus Kalbe in Stuttgart wieder zusammenzutreten.

Hiernach ist also der Antrag des Dreißiger-Ausschusses durchgegangen und in Folge dessen auch der Präsident Reh ausgeschieden, mit welchem abermals eine Reihe von Mitgliedern das Rumpfparlament verlassen wird. (Const. Z.)

Elbing, 27. Mai. Die reichen Mennoniten in der Drausenniederung haben dem Ministerium bedeutende Geldgeschenke zur Verwendung für den Staat angeboten und erklären sich in ihrem so lobenswerthen Patriotismus auch bereit, ihr Privilegium: die Befreiung vom Militairdienste in dieser dem Vaterlande so drohenden Zeit, gerne aufzugeben, da das Vaterland jetzt der treuen Kämpfer bedürfe und sie wahre und treue Anhänger desselben sind. Ja, auf den in unserer Provinz noch überall herrschenden Vaterlandssinn kann unser Monarch noch fest bauen. (V. Z.)

Frankfurt a. M., 29. Mai. (229. Sitzung der deutschen Nationalversammlung.) Herr Ludwig Simon von Trier beantragt im Namen des Dreißigerausschusses eine Vertagung der Sitzung bis 5 Uhr Nachmittags, um dann den Bericht über die Verlegung der Versammlung nach Stuttgart in Berathung zu nehmen. Der Präsident ist der Meinung, daß jedenfalls vorher die Wahlen zur Ergänzung des Büreaus zu erledigen seien. An die Stelle des ersten Vizepräsidenten berufen hierauf von 118 abgegebenen Stimmen 93 den zeitherigen zweiten Vizepräsidenten Herrn Eisenstuck. Indem dieser der Versammlung für den neuen Beweis von Vertrauen dankt, spricht er seinen Verzicht aus. Denn er wolle seinen alten Posten behaupten, damit dem Bureau frische Kräfte zugeführt werden möchten. Die wiederholte Wahl fällt hierauf mit 98 unter 110 Stimmen auf Herrn Löwe von Kalbe als ersten Vizepräsidenten. Sein Dank, in welchem er es ausspricht, daß er nie vergessen werde, „wie nur in dieser Versammlung die Souverainetät des deutschen Volkes enthalten sei", wird mit lebhaften Beifallsbezeigungen aufgenommen.

Frankfurt, 29. Mai. Im Laufe des heutigen Morgens soll die Stadt Worms, nachdem dieselbe von heute früh 4 Uhr an mehrere Stunden beschossen wurde, von hessischen und mecklenburger Truppen genommen und besetzt worden sein. Worms selbst war verbarrikadirt. (Fr. J.)

Italien.

Rom, 18. Mai. Gestern ist folgendes Dekret veröffentlicht worden: Die Feindseligkeiten zwischen der römischen Republik und Frankreich sind eingestellt. Gegeben in der Residenz des Triumvirats am 17. Mai 1849. Die Triumviren."

— Vorgestern um 7 Uhr Abends ist eine Division von 12,000 Mann abmarschirt, um die neapolitanische Armee zu Albano anzugreifen.

— Ein Correspodenz der Indep. macht darauf aufmerksam, daß die Franzosen sich in einer äußerst unangenehmen Lage befanden, da es gewiß sei, daß zwischen Frankreich, Oesterreich, Neapel und Spanien ein Traktat geschlossen sei, der wörtlich laute: Union pour retablir le Pape sur son trône constitutionel.

— Der raubähnliche Verkauf römischer Kunstwerke soll, nach einem englischen Blatte, in solchem Grade fortgehen, daß eine Gesellschaft deutscher spekulirender Juden kürzlich 2500 Stück zu einem Preise von 3 Millionen Franken kaufte.

Turin, 22. Mai. Der König Victor Emanuel ist bedenklich erkrankt. Während seiner Krankheit wird sein Bruder Ferdinand Maria Albert, Herzog von Genua, alle Königlichen Dekrete unterzeichnen. (Französ. Bl.)

— Der General Ramorino ist heute früh 6 Uhr in Gegenwart der ganzen Garnison erschossen worden.

Turin, 24. Mai. Die Krankheit des Königs hat sich verschlimmert. Die amtliche Gazetta Piemonte widerspricht ausdrücklich dem Gerüchte von einem zwischen Sardinien und Oesterreich abzuschließenden Bündniß.

Florenz, 21. Mai. Die Oesterreicher sind heute hier eingezogen.

Piacenza, 18. Mai. Gestern Abend hielt der Herzog Karl III. von Bourbon hier seinen feierlichen Einzug. (D. A. Z.)

Getreide-Berichte.

Berlin, 31 Mai.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: **Weizen** nach Qualität 55—60 Thlr.

Roggen, in loco 25—26 Thlr., schwimmend 25—26 Thlr., pro Juni—Juli $25\frac{1}{4}$ Thlr. Br., 25 a $25\frac{1}{6}$ G., pro Juli—August $26\frac{1}{4}$ Thlr. Br., 26 bez. u. G., pro Septbr—Oktbr. $27\frac{1}{4}$ Thlr. Br., 27 a $\frac{1}{6}$ bez. u. G.

Gerste, große, in loco 21—23 Thlr., kleine 20—22 Thlr.

Hafer, in loco nach Qualität $14\frac{1}{2}$—17 Thlr.

Erbsen, Kochwaare 26—28 Thlr., Futterwaare 25—27 Thlr.

Rüböl, in loco $13\frac{1}{4}$ a 13 Thlr. verk., pro Juni 13 Thlr. verk. u. Br., $12\frac{3}{4}$ G., pro Juni—Juli 13 Thlr. Br., $12\frac{3}{4}$ G., pro Juli—August 13 Thlr. Br., $12\frac{3}{4}$ G., pro August—Septbr $12\frac{7}{8}$ Thlr. Br., $12\frac{3}{4}$ G., pro Septbr.—Oktbr. $12\frac{2}{3}$ Thlr. Br., $12\frac{5}{8}$ bez., $12\frac{1}{2}$ a $\frac{7}{12}$ G., pro Oktbr.—Novbr. $12\frac{13}{24}$ Thlr. Br., $12\frac{1}{2}$ verk.

Leinöl, in loco $9\frac{5}{6}$ Thlr. Br., $9\frac{3}{4}$ G., auf Lieferung $9\frac{7}{12}$ Thlr. Br.

Spiritus, in loco ohne Faß $15\frac{1}{4}$ a $\frac{1}{3}$ Thlr. G., pro Juni—Juli $15\frac{1}{2}$ Thlr. Br., $15\frac{1}{3}$ bez. u. G., pro Juli—August $16\frac{1}{4}$ Thlr. bez. u. G., pro August—Septbr. $16\frac{3}{4}$ Thlr. Br., $16\frac{1}{2}$ bez. u. G.

Berliner Börse vom 31. Mai

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$		Pomm. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	93	$92\frac{1}{8}$	
St. Schuld-Sch.	$3\frac{1}{2}$	79	—		Kur-&Nm. do.	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	—	
Seeh. Präm-Sch.	—	$100\frac{1}{2}$	—		Schles. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
K. & Nm. Schldv.	$3\frac{1}{2}$	—	—		do. Lt. B. gar. do.	$3\frac{1}{2}$	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	$98\frac{3}{4}$	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	$88\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	
Westpr. Pfdbr.	$3\frac{1}{2}$	—	84						
Grosh. Posen do.	4	$97\frac{1}{2}$	—		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{2}{3}$	—	
do. do.	$3\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{2}$	—		And. Gldm. a 5 tlr.	—	$13\frac{1}{6}$	$12\frac{2}{3}$	
Ostpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	—	$89\frac{1}{4}$		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ. Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	—	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	$71\frac{1}{4}$	—	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	97	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	$3\frac{1}{2}$	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	105	—		Holl. $2\frac{1}{2}$ o/o Int.	$2\frac{1}{2}$	—	—	
do. Poln. Schatz O	4	$67\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{4}$		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	27	—	
do. do. Cert. L. A.	5	$77\frac{1}{2}$	77		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	—	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	15	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Mai.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	31	338,66‴	338,58‴	338,57‴
Thermometer nach Réaumur.	31	+ 11,1°	+ 19,8°	+ 13,0°

Beilage.

Beilage zu No. 125 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Freitag, den 1. Juni 1849.

Deutschland.

Berlin, 30. Mai. Die heute zur Oeffentlichkeit gelangenden Aktenstücke legen vor Aller Augen offen dar, wie Preußen und die mit ihm verbundenen deutschen Regierungen die große Aufgabe betrachten, welche die Zeit ihnen gestellt hat, und auf welchen Wegen sie deren Lösung zu erreichen streben.

Nähere und fernere Gefahren drohen in einer Ausdehnung und Offenundigkeit, die jede einzelne Darlegung überflüssig erscheinen läßt. Der bisherige und rechtlich fortbestehende deutsche Staatenbund ist nicht fähig, seine Glieder gegen den inneren und äußeren Feind zu schützen, der neu zu errichtende Bundesstaat ist noch nicht ins Leben getreten. Den Uebergang zwischen beiden in rechtlichem und geordnetem Wege zu vermitteln, war die Aufgabe der National-Versammlung, sie ist aus dieser Bahn gewichen und hat es hierdurch den Regierungen der größeren deutschen Staaten unmöglich gemacht, ihren ferneren Handlungen irgend eine Gültigkeit beizumessen. Da die Regierung des Erzherzogs Reichs-Verwesers nach dem Inhalte des Beschlusses vom 28. Juni 1848 nur durch die der National-Versammlung verantwortlichen Minister ausgeübt wird, so hat auch deren Thätigkeit eben so ihren rechtlichen Boden verloren, als sie jetzt faktisch außer Stande ist, einem Berufe zu genügen, in dessen Ausübung sie sich so hohe und mannigfache Verdienste um das Vaterland erworben hat.

Unter diesen gefahrvollen und drängenden Umständen haben sich die Regierungen, welche zunächst auf eine gemeinsame Handlungsweise hingewiesen sind, nicht der Pflicht entziehen können, sich darüber zu verständigen, in welcher Art und mit welchen Mitteln sie ihren Angehörigen den gemeinsamen Schutz zu leisten beabsichtigen, den diese von ihnen zu fordern berechtigt sind. Die Leitung der hierzu erforderlichen Maßregeln haben sie Preußen in dem Umfange übertragen, der durch die Nothwendigkeit einheitlichen Handelns bezeichnet und abgegränzt wird. Da ihre Aufgabe aber nicht blos darin bestehen kann, den äußeren und den inneren Feind abzuwehren, sondern auch dahin zu trachten, daß die Quellen geschlossen werden, aus welchen wenigstens theilweise die verheerenden Strömungen fließen, so sind die verbundenen Regierungen zugleich übereingekommen, ein provisorisches Schiedsgericht einzusetzen, dessen Entscheidung sie die Streitigkeiten zwischen diesen Regierungen selbst, sowie die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Ständen und Angehörigen unterwerfen. Jede Beschwerde soll hier ihre gerechte, streng unparteiische Erledigung finden.

Es erscheint kaum nothwendig, dieses vorübergehende Bündniß gegen mögliche Mißdeutungen zu verwahren. Allerdings kann es nur der Wunsch und die Hoffnung der verbundenen Regierungen sein, daß alle Glieder des deutschen Bundes, welche ein gleiches Bedürfniß zu engerem Zusammenschließen empfinden, in die dargebotene Gemeinschaft eintreten. Aber dieses aus den Forderungen der Gegenwart hervorgegangene und von deren Dauer abhängige Bündniß ist nicht der deutsche Bund von 1815. Auf die Befugnisse gestützt, welche der 11te Artikel der Bundes-Akte allen Bundesgliedern vorbehält, berührt es nirgends den völkerrechtlichen Verein der Staaten, die zum deutschen Bunde gehören, sondern erkennt vielmehr den rechtlichen Fortbestand desselben mit allen hieraus erwachsenden Rechten und Pflichten unverändert an. Eben so wenig fällt daher die an Preußen übertragene Leitung der gemeinsamen Interessen jenes Bündnisses mit der durch den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 anerkannten provisorischen Centralgewalt zusammen; über die Fortdauer dieser Institution würde, wenn der Erzherzog Reichsverweser sich veranlaßt finden sollte, sein Mandat niederzulegen, immer wieder nur durch die Gesammtheit der Glieder des deutschen Bundes bestimmt werden können.

Die Regierungen, welche zu dem vorerwähnten Bündnisse zusammengetreten sind, haben allerdings auch über den vorübergehenden Zweck desselben hinaus ihre Augen richten müssen. Sie sind dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die politischen Krämpfe, welche Deutschland gegenwärtig so schwer empfindet, nicht eher als wahrhaft beendet betrachtet werden können, ehe nicht die Umgestaltung des bisherigen Bundes auf rechtlichem Wege vollbracht ist, ehe nicht das Verfassungswerk vollendet dasteht. Hierin lag das Richtige des Gedankens, welcher die Mehrheit der National-Versammlung während geraumer Zeit geleitet hat. Um so mehr muß tief beklagt werden, daß, durch bekannte Umstände veranlaßt, das Werk derselben, sowohl seinem Inhalte, als seinem Abschlusse nach, unannehmbar blieb. Hinsichtlich des Inhaltes ist dieses in den mehrfachen Erklärungen, welche die deutschen Regierungen an die Versammlung gelangen ließen, deutlich nachgewiesen. Sie blieben, ihrem wesentlichsten Theile nach, gänzlich unbeachtet; man beschloß eine Verfassung, welche die rechtliche Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten einer Centralgewalt zerstört, während gleichzeitig dieser Centralgewalt die Mittel vorenthalten blieben, um die gesetzliche Sicherheit und die politische Ordnung, welche kein Staatswesen entbehren kann, in dem neuen Reiche aufrecht zu erhalten.

Für die Verwirklichung dieses Verfassungswerkes legte sich nun die National-Versammlung eine ausschließliche Befugniß bei; ohne Mitwirkung oder Zustimmung der Regierungen verkündete sie es als endgültig. Sie mißkannte hierbei gänzlich ihre Stellung und setzte sich eigenmächtig außerhalb ihres Mandats, das nie ein anderes gewesen ist, als die Verfassung zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen. Ein so maßloses Ausschreiten aus den ihr rechtlich zukommenden Befugnissen konnte von den Regierungen der einzelnen Staaten nicht gestattet werden, wenn sie die ihnen gegen die eigenen Angehörigen obliegenden Pflichten erfüllen wollten.

Da die erste Periode in der Verfassungs-Arbeit ohne Frucht ablief, so erwuchs hieraus eben den Regierungen, welche den Frankfurter Entwurf nicht annahmen, die besondere Verpflichtung, ihrerseits nach Kräften dahin zu wirken, daß Deutschland seine ersehnte Verfassung erhalte. Es lag ihnen ob, die Initiative hierzu zu ergreifen und ihrerseits einen Entwurf aufzustellen, welcher zunächst den anderen deutschen Regierungen vorgelegt werde und nach Maßgabe ihrer Erklärungen dann als gemeinsame Vorlage an eine aus diesen Landen einzuberufende Versammlung gelange.

Bei dem Entwurfe der Reichsverfassung, welcher hier den Regierungen und der Nation zu freier Zustimmung dargeboten wird, ist die Arbeit der Nationalversammlung zu Grunde gelegt; nicht blos ihre nothwendigen und nützlichen Bestimmungen sind beibehalten, sondern auch alle diejenigen, welche, den obersten Forderungen des Rechts und der Ordnung nicht widersprechend, keinen eigentlichen Nachtheil für die gemeine Wohlfahrt befürchten lassen.

Eine ausführliche Denkschrift wird den Inhalt der vorgeschlagenen Verfassung näher erläutern. Da dieselbe jedoch erst in einigen Tagen nachfolgen kann, so mögen einige Andeutungen über die Grundsätze, welche bei jener Arbeit geleitet haben, hier ihre Stelle finden.

Der Grundgedanke, der sich durch diesen Verfassungs-Entwurf hindurchzieht, ist der, daß Deutschland dem Auslande gegenüber, durchaus als eins und ungetheilt erscheine, nach Innen aber seinen Gliedern eine volle Sicherung ihrer staatlichen Existenz neben der heilsamen Entwickelung gemeinsamer Institutionen gewähre.

In Frankreich, in England, überall außerhalb der deutschen Grenzen soll man nur Deutsche kennen und mit Deutschen verhandeln, nur Deutsche finden, wenn der Ruf des Vaterlandes zu den Waffen ergeht. Innerhalb dieser Grenzen aber soll der Sachse, der Baier, der Preuße, soll jedes deutsche Land in seiner selbstständigen Entwickelung nirgends gefährdet, sollen den Regierungen der Einzelstaaten die Rechte und die Pflichten nicht verkümmert werden, die ihnen zukommen.

Für den Umfang der Centralgewalt erwächst hieraus, daß derselben keine Befugniß beigelegt werden darf, die, aus irgend einem Schulbegriff geflossen, von den Einzel-Regierungen mit gleichem Erfolge ausgeübt werden könnte. Nur dasjenige, was der Einzelstaat als solcher nicht vermag, oder wobei mehrere Einzelstaaten betheiligt sind, ohne zur Einigung zu gelangen, nur dieser Kreis von Handlungen fällt der Centralgewalt anheim. Sie übt die Ober-Aufsicht aus über die Gesammt-Interessen des Bundesstaats, sie zeichnet die Wege vor, auf welchem Gemeinsames entstehen soll, aber sie überläßt auch hier die eigentliche Ausführung den Staaten selbst.

Bei der Bildung und Zusammensetzung dieser Centralgewalt sind nun ferner zwei Extreme zu vermeiden gewesen. Das eine derselben stellte sich in dem von der National-Versammlung ausgegangenen Entwurfe dar: die Summe der Centralgewalt war in einem erblichen Kaiser vereinigt, neben welchem den übrigen Regierungen nur die Berechtigung blieb, einen Theil der Mitglieder zum Staatenhause zu ernennen. Wenn man aber auch zugeben wollte, daß ein solcher Vorschlag für die durchgreifende Einheit der Handlung günstig, und durch die Erinnerungen an die alte Größe des Reiches Vielen werth sei, so konnte er doch keine Annahme finden. Nicht blos die formale Einheit, sondern auch eine tiefer begründete Einigung zu erzielen, ist die Aufgabe der Verfassung, und eine solche kann nicht erwartet werden, wo den einzelnen Regierungen Opfer angesonnen werden, welche weder die Nothwendigkeit fordert, noch der Geist der deutschen Stämme billigt.

Eben so wenig aber hat Preußen es vermocht, sich der Einsicht zu verschließen, daß da, wo die Nation dem Auslande gegenüber hervortritt, wo sie im Inlande auf übereinstimmende Handlung hingewiesen ist, die Centralgewalt einheitlich auftreten müsse. In dem mehr oder weniger bewußten Zuge nach einer solchen die Gesammtheit darstellenden Einheit mußte man eine der mächtigsten Ursachen des weitverbreiteten Beifalls, ja der Begeisterung erkennen, welche der von Frankfurt ausgegangene Verfassungs-Entwurf in den verschiedensten Theilen Deutschlands gefunden hat. Daß die Form eines aus mehr oder minder gleichartigen und gleichberechtigten Stimmen zusammengesetzten Direktoriums, in welchem die Reichsregierung aufginge, diesem tiefen Bedürfnisse nicht entspreche, hierüber konnte Preußen nicht im Zweifel sein.

Es kam daher Alles darauf an, für die Central-Regierung eine solche Grundlage zu finden, auf welcher der einen und der anderen dieser Anforderungen möglichst Genüge geleistet würde. Hieraus ist der leitende Gedanke hervorgegangen, daß die gesetzgebende Gewalt, insoweit hierbei die Central-Regierung als verfassungsmäßiger Faktor erscheint, der in einem Kollegium vereinigten Gesammtheit der Regierungen verbleibe, daß dagegen die eigentliche Exekutivgewalt einheitlich dargestellt und dem mächtigsten Gliede in diesem Bundesstaate übertragen werde. Bei der nothwendigen Beziehung der Ausführung zu den erforderlichen Mitteln wird hierdurch zugleich der Gesammtheit der deutschen Regierungen ein naturgemäßer Einfluß auch auf diejenigen Handlungen gesichert, welche dem Bereiche der Exekutivgewalt zugewiesen sind.

Neben dieser Reichsregierung mit ihrem Vorstand an der Spitze tritt nun in dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe die National-Vertretung als gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung. Seine Zusammensetzung sowohl als seine Befugnisse sind im Wesentlichen dieselben geblieben, welche der Entwurf der National-Versammlung, wie er vor den Transactionen der Parteien aus der ersten Lesung hervorging, bezeichnet hat. Nach dem ernstlichen Willen der Regierungen, die ihren Entwurf jetzt vorlegen, soll keine der Bestimmungen vermißt werden, in welchen die Bürgschaften für die Freiheit und die Ordnung zu suchen sind. Eben deshalb hat das in Frankfurt entworfene Wahlgesetz, unter Beibehaltung seines obersten Grundsatzes, Aenderungen erfahren müssen; die Regierungen würden ihre Pflicht gegen die Nation nicht erfüllen, wenn sie Einrichtungen guthießen, über deren verderbliche Folgen Niemand im Zweifel sein kann, der sich von den Leidenschaften und Absichten der Umwälzungspartei frei gehalten hat und die Bedingungen eines gedeihlichen politischen Lebens unbefangen zu beurtheilen vermag.

In dieser Gestalt nun legen die verbundenen Regierungen das Resultat ihrer Berathungen zunächst den anderen deutschen Regierungen vor. Ihr Entwurf ist als der Vorschlag anzusehen, welchen sie übereingekommen sind, einer in Staatenhaus und Volkshaus gegliederten, auf Grund des beigefügten Wahlgesetzes einzuberufenden Versammlung aus allen den Staaten vorzulegen, welche sich zu diesem Zwecke mit ihnen vereinigen. Der Bundesstaat selbst, wie er aus der Annahme des Entwurfes von Seiten jener Versammlung hervorginge, würde daher stets nur diejenigen

deutschen Staaten umfassen, die sich ihm nach eigenem, freiem Ermessen angeschlossen haben. Allerdings ist es der Wunsch und die Hoffnung der jetzt verbundenen Regierungen, daß ihre aus der reifsten Prüfung der unabweislichen Bedürfnisse der Gegenwart hervorgegangene Proposition allgemeine Zustimmung finde, daß demnach sämmtliche Glieder des bisherigen deutschen Bundes sich ihnen anschließen mögen. Sie fühlen vollkommen, in welchem Maße ein wahrhaft heilbringender Ausgang der schweren Krisis, die über Deutschland liegt, eben davon abhängig ist. Aber sie müssen dennoch auch den schmerzlichen Fall ins Auge fassen, daß einzelne Staaten des Bundes von 1815 sich nicht bewogen fänden, diesen Weg mit ihnen zu betreten. Diesem Falle gegenüber bedarf es nur der erneuerten und ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß der Bundesstaat, dessen Gründung sie beabsichtigen, den rechtlichen Fortbestand der Verträge von 1815 nirgends antastet, sondern vielmehr, auch bei definitiver Feststellung, in bundesrechtlicher Hinsicht nur ein auf Grund des 11ten Artikels errichtetes dauerndes Bündniß ist. Allen Pflichten, welche den einzelnen Bundesgliedern nach der Bundes-Akte obliegen, würden auch die in dem engeren Bundesstaat vereinigten Staaten vollständig genügen, und eben so die entsprechenden Rechte für sich in Anspruch nehmen. Sollte es erforderlich werden, die durch die Auflösung des Bundestages verursachte Lücke in der formellen Behandlung der Bundesgeschäfte durch neue Uebereinkünfte zu ersetzen, so werden sich die in dem engeren Bundesstaate vereinigten Glieder hierzu stets bereit finden lassen.

Es ist nicht zu verkennen, daß an diese allgemeinere Betrachtung, die sich auf sämmtliche Glieder des bisherigen deutschen Bundes bezieht, noch eine hiervon gesonderte über das Verhältniß sich knüpft, in welches jene Vorlagen zu der Kaiserlich österreichischen Regierung, dem ersten Gliede des bisherigen deutschen Bundes, treten. Niemand kann lebhafter fühlen, welche hohe Bedeutung in der Stellung Oesterreichs zu dem übrigen Deutschland liegt, als die preußische Regierung. Jeder Aufbau einer neuen Verfassung, dessen Verhältniß zu dem mächtigen Kaiserstaate, zu der Gemeinschaft, welche die rühmwürdigsten und glänzendsten Zeiten der deutschen Geschichte in sich schließt, nicht völlig klar und befriedigend hervortritt, würde von vornherein an einem tiefen Gebrechen leiden. Mit Recht würde man hierin eine Einheit erblicken, die auf Kosten der Macht und Weltstellung Deutschlands erzielt sei. Daher ist es bisher die angelegentlichste Bemühung Preußens gewesen, und wird es stets bleiben, eine volle Uebereinstimmung mit der Kaiserlichen Regierung auch hierin zu gewinnen.

Die der österreichischen Monarchie verliehene Verfassung vom 4. März 1849 schließt alle Theile derselben zu einem gleichmäßigen Gesammtstaate zusammen. Aus mehr oder minder selbstständigen, durch das Regentenhaus vereinigten Staaten, sind diese Lande jetzt Provinzen eines politischen Körpers geworden, welcher von einer centralen Regierung seine Leitung und von einem Gesammt-Parlamente seine Gesetze empfängt. Die bisher zum deutschen Bunde gehörigen Lande befinden sich dabei ganz in gleicher Lage wie die andern Theile der Monarchie. Die gegebenen Erklärungen der Kaiserlich österreichischen Regierung haben sich daher auch seitdem auf den gesammten Kaiserstaat beziehen müssen und es ist die nächste Aufgabe gewesen, ernstlich danach zu trachten, eine Gemeinschaft zwischen dieser Gesammt-Monarchie und den übrigen deutschen Staaten zu begründen, in welcher beide Theile ihre Bedürfnisse befriedigt und ihr Wohl gefördert zu sehen im Stande wären. Die hierüber eingeleiteten Verhandlungen haben noch zu keinem Resultate geführt. Bei der hohen Wichtigkeit dieses theuren und altbewährten Bandes und dem aufrichtigsten, innigsten Willen Preußens, dauernd zu befestigen, was den gegebenen Bedingungen allseitig entspricht, darf die begründete Hoffnung ausgesprochen werden, daß das Allen gemeinsame Ziel auch erreicht werde. Keinenfalls aber und unter keinen Umständen kann es in Jemandes Gedanken kommen, die Rechte anzutasten, welche den zu dem deutschen Bunde gehörigen österreichischen Lande aus dem unverändert fortbestehenden Bundes-Vertrage zukommen. Sie werden stets eben so heilig zu halten sein, als das übrige Deutschland berechtigt ist, zu erwarten, daß diese Theile des jetzigen österreichischen Gesammtstaates die Stellung zu dem bisherigen deutschen Bunde einnehmen, die der Bund bei allen seinen Gliedern als Grundbedingung voraussetzt. Welche Grundlagen auch hierfür gesucht und gefunden werden mögen, immer wird es Preußen als unwandelbare Pflicht erkennen, zu Allem bereitwillig die Hand zu bieten, was eine volle Einigung zwischen allen Theilen zu begründen geeignet ist. (St.-A.)

Spanien.

Madrid, 19. Mai. Man betrachtet den karlistischen Aufstand in Catalonien als beendigt. Am 10ten flüchteten sich abermals 280 Karlisten unter Borges, Carragolet, Cosco über die französische Gränze. In Barcelona wurden große Feierlichkeiten zum Empfange des „triumphirenden" Generals Concha vorbereitet.

— In Sevilla, Cadix und Malaga wollen die Behörden eine weitverzweigte karlistische Verschwörung entdeckt haben. Viele Personen wurden verhaftet.

Madrid, 22. Mai. Die spanische Expedition nach Italien ist am 21sten unter Segel gegangen.

(Eingesandt.)

Den besten Thermometer, zu sehen, wie es mit den demokratischen Wühlereien geht, giebt das Schicksal der Zeitungen ab, die in dieser Richtung wirken. Es ist wahr, es sind hie und da einige von der Regierung oder dem Militair-Commando aufgehoben worden. Der gesunde, zu ruhigerer Besonnenheit zurückgekehrte Sinn des Volkes thut aber bei Weitem mehr. Der verständige Bürger und Gewerbsmann, der an dem Stillstande seines Gewerbes erkennt, wohin uns jene maßloßen Neuerungen gebracht haben, wird nachgerade müde des Schimpfens und der Lügen jener sogenannten demokratischen Organe. Wozu liest der ruhige Bürger die Zeitung? Um sich zu unterrichten, um den Gang der Welt zu verfolgen. Lüge und Lästerung demoralisiren nur und werden dem Wohlgesinnten zuletzt zum Ekel. Er wird sich solche Blätter suchen, die ihm zur Erreichung jenes nützlichen Zweckes verhelfen. Und es ist eine Pflicht, sich solchen Lügenblättern zu entziehen, um ihnen allen Boden zu nehmen, sie verdienen den Untergang. Schon hat sich eins unserer demokratischen Blätter nach Berlin übergesiedelt, ein anderes, wie verlautet, wird bald seinen Schwanengesang anstimmen. Für Stettin bedarf es nicht mehr zu obigem Zwecke der Anschaffung von Berliner Zeitungen, da die Nachrichten schon Abends eingehen und die neuesten Berichte hier zugleich mit den Berliner Zeitungen ausgegeben werden. XXX.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Bank-Comtoir bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank auch in diesem Jahre auf Verlangen Darlehne auf Wolle gewähren wird. Stettin, den 1sten Juni 1849.

Königliches Bank-Comtoir.
Petersen.

Publicandum.

Die gegenwärtigen Eigenthümer der früher dem Mühlenmeister Rabbow gehörigen Dampfmühle auf Pommerensdorfer Anlage No. 14 a. beabsichtigen die Aufstellung eines Reserve-Dampfkessels in derselben.

Etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu bescheinigen.

Stettin, den 29sten Mai 1849.

Königliche Polizei-Direktion.

Auktionen.

Holzverkauf.

In dem auf den 7ten k. M., Vormittags 11½ Uhr, im Plenar-Sessions-Zimmer der Königl. Regierung zu Stettin zum Verkauf der Buchen-Kloben- und Knüppelholz-Vorräthe aus den Revieren Mühlenbeck und Klütz anberaumten Termine kommen in dem ersteren Revier nicht 1900 Klafter buchen Kloben, sondern nur circa 1400 Klafter zum Ausgebot.

Mühlenbeck, den 28sten Mai 1849.

Der Königl. Oberförster Wollenburg.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Kloben- und Knüppel-Brennholz in verschiedenen Holzarten aus dem Königl. Forstrevier Mützelburg an Holzhändler und sonstige Holzkonsumenten steht ein Termin auf

Montag, den 2ten Juli 1849,
Vormittags 10 Uhr,

im Forsthause zu Gr. Mützelburg an, wobei bemerkt wird, daß Meistbietender verpflichtet ist, 1/6 seines Gebots als Caution bei der Königl. Forst-Kasse zu deponiren, oder, wenn es ihm genehm, er auch das ganze Kaufgeld sogleich bezahlen kann.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Torgelow, den 30sten Mai 1849.

Der Königl. Forstmeister v. Gayl.

Auf Verfügung des Gerichts sollen am 4ten Juni c., Vormittags 9 Uhr, große Oderstraße No. 62, Glas, Porzellain, eine gute Scheibenbüchse, moderne mahagoni und birkene Möbel, wobei Sopha, Spiegel in Broncerahmen, Secretaire, Spinde, Komoden, Waschtoiletten, Tische, Stühle, Haus- und Küchengeräth, versteigert werden. Reisler.

Vermiethungen.

In meinem Hause, große Lastadie No. 83 b., sind mehrere Läden zu vermiethen. Gustav Wellmann.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein junges Mädchen von außerhalb wünscht einen Ammendienst. Das Nähere zu erfragen Rosengarten No. 297 bei Wangerin.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Elysium bei Stettin.

Sonnabend, den 2. Juni:

Grosses Brillant-Feuerwerk,

von dem Kunst-Feuerwerker Herrn Trott aus Schwedt a./O.

Vorher:

Theater-Vorstellung.

Wie denken Sie darüber?

Lustspiel in 1 Akt von R. Hahn.

Hierauf:

Die Wiener in Berlin.

Liederspiel in 1 Akt von Holtei.

Die Concert-, sowie auch die zum Singspiel nöthige Musik wird von dem Musik-Corps des hochlöbl. 10ten Infanterie-Regiments ausgeführt.

Zu dieser Vorstellung sind die Dutzend-Billets ebenfalls gültig, und sind dieselben an den bekannten Orten zu haben.

Anfang der Vorstellung 7 Uhr, des Feuerwerks beim Beginn der Dunkelheit. Die Direktion.

Geschäfts-Anzeige.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mein Detail-Geschäft dem Herrn G. Leonhardt überlassen habe, welcher es für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird.

Gleichzeitig für das mir geschenkte Vertrauen dankend, bitte ich, es auch meinem Herrn Nachfolger zu Theil werden zu lassen. Stettin, im Mai 1849.

Aug. Roffschild.

Auf obige Anzeige höflichst Bezug nehmend, bitte ich, das meinem Herrn Vorgänger geschenkte Vertrauen auch auf mich gütigst zu übertragen, welches ich stets durch reelle Bedienung zu rechtfertigen bemüht sein werde. Stettin, im Mai 1849.

G. Leonhardt.

Am Sonntage Trinitatis, den 3. Juni, werden in den hiesigen Kirchen predigen:

In der Schloß-Kirche:
Herr Prediger Palmié, um 8 U.
Nach der Predigt heil. Abendmahl. Beicht-Andacht am Sonnabend Nachm. 2½ Uhr.
Herr Bischof Dr. Ritschl, um 10½ U.
" Prediger Beerbaum, um 2 U.

In der Jakobi-Kirche:
Herr Pastor Schünemann, um 9 U.
" Prediger Fischer, um 1¾ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Schünemann.

In der Peters- und Pauls-Kirche:
Herr Prediger Hoffmann, um 9 U.
" Prediger Moll, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Hoffmann.
Am Donnerstag den 7ten Juni, Nachmittags 4 Uhr, Missionsgottesdienst. Herr Pastor Schünemann.

In der Johannis-Kirche:
Herr Militair-Oberprediger v. Sydow, um 9 U.
" Konrektor Knüppel, um 10½ U.
" Prediger Budy, um 2½ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Budy.

In der Gertrud-Kirche:
Herr Kandidat Collier, um 9 U.
" Kandidat Friedrichs, um 2 U.

Freie christliche Gemeinde.

In der Aula des Gymnasiums predigt am Sonntage, den 3. Juni, Vormittags 9 Uhr:
Herr Pfarrer Gentzel.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.

In der Aula des Gymnasiums predigt am Sonntage Trinitatis:
Herr Pastor Diedrich aus Wietstock, um 10½ U.
Derselbe, um 3 U.

Am Sonntage predigt in der Baptisten-Gemeinde (Roßmarkt No. 718 b.) Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags 5 Uhr, sowie Donnerstags Abends 8 Uhr:
Herr Missionar Gülzow.

In der hiesigen Synagoge predigt am Sonnabend den 2. d. M., Morgens 10 Uhr:
Herr Rabbiner Dr. Meisel.